



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung hier: Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes

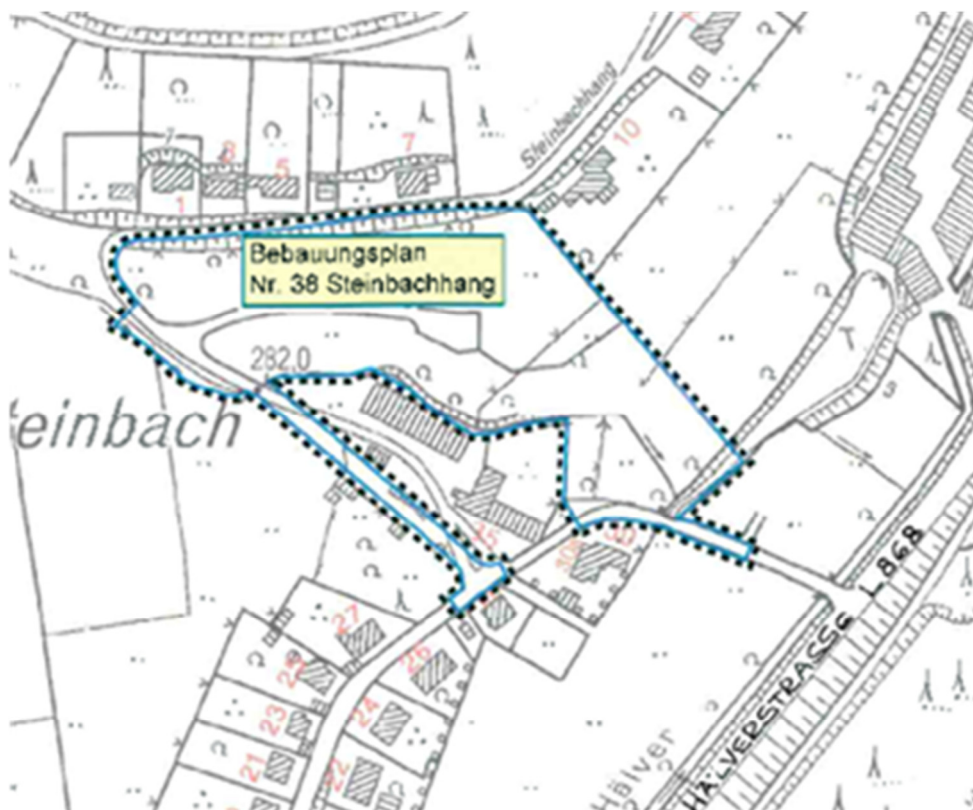
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung – den Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, mit seiner Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“ war die Abrundung der bestehenden Bebauung am Steinbachhang und eine städtebauliche und räumliche Verknüpfung mit der Siedlung Steinbach. Im Hinblick auf die städtischen Ziele der Arrondierung der Wohnbebauung wird kein Bedarf mehr gesehen. Vor dem Hintergrund der Stärkung der Wohnnutzung im Siedlungsschwerpunkt und des Schutzes der freien Landschaft vor übermäßiger Inanspruchnahme sollen an anderer Stelle Wohnbauflächen entwickelt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halver wird in einem parallelen Verfahren entsprechend angepasst (15. Änderung).

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Ursprungsbauungsplanes Nr. 38 (s. Planausschnitt).

Planbereich:



Der vorgenannte Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, liegt mit seiner Begründung vom 07.08.2019 sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 45, Zimmer 10, 58553 Halver, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Aufgrund der Coronakrise ist ein Besuch der Verwaltungsgebäude derzeit nur mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Tel. 02353/73-174).

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung) schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 06.04.2020

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)